Salzlandkreis

Der Landrat

Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

▸ Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 23.03.2011
Unser Zeichen: 70-66.30.02/11-we
Unsere Nachricht vom:

Landschaftsarchitekturbüro Welz
Fährweg 16
39240 Calbe (Saale)

Name: Frau Wetzel/Frau Beyer
Organisationseinheit: 70 Umweltamt / UWB/UNB
Ort: Aschersleben
Straße, Zimmer: Ermslebener Straße 77, Zi. 527
Telefon/Fax: 03471 684 1937/ 2869
E-Mail: iwetzel@kreis-slk.de

Datum: 11.04.2011

Sanierung am Saaleufer in Calbe einschließlich Saalemauer

Sehr geehrte Frau Welz,

bei dem am 23.03.2011 gemeinsamen Ortstermin übergaben Sie mir die Vorentwurfsplanung Saaleufer an der Saalemauer Bernburger Straße.
Zu der geplanten Sanierung des Saaleufers in Calbe nehmen die untere Naturschutzbehörde und die untere Wasserbehörde wie folgt Stellung:

untere Naturschutzbehörde

1. Im unmittelbaren Uferbereich der Saale befinden sich Schilf- und Röhrichtflächen, die als gesetzlich geschützte Biotope i. S. d. § 30 Abs. 2 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einem besonderen Schutz unterliegen.
   Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können verboten. Die ggf. erforderliche Beseitigung der Röhrichtflächen ist daher nur im Ausnahmefall und nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG möglich. Die erforderliche Genehmigung kann auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde erteilt werden.

2. Bis zum Kraftwerk Calbe ist die Saale als FFH-Gebiet „Saaleaue bei Groß Rosenburg" geschützt. Die Saale selbst einschließlich der Uferrandstreifen bildet in diesem Abschnitt das FFH-Gebiet. Vorhaben, auch außerhalb des FFH-Gebietes, die bis in das Schutzgebiet hinein wirken können und mit erheblichen Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des FFH-Gebietes verbunden sind, sind grundsätzlich nicht zulässig. Im vorliegenden Fall können Auswirkungen durch die Sanierung des Saaleufers, die bis in das FFH-Gebiet hinein wirken, nicht festgestellt werden. Daher ergeben sich keine Beschränkungen wegen einer Betroffenheit des FFH-Gebietes.

3. Im Rahmen der Sanierung des Saaleufers und der Mauer sind auch artenschutzrechtliche Belange zu beachten. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Alle Arbeiten, insbesondere die Beseitigung von Gehölzen, sind daher so zu organisieren, dass sie außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

4. Für den Fall, dass im Rahmen der Sanierungsarbeiten die Beseitigung von Gehölzen erforderlich ist, muss die Baumschutzsatzung der Stadt Calbe beachtet werden.

untere Wasserbehörde

5. Zum Anlegen des Fußweges am Saaleufer und zur Stabilisierung der Böschung ist Bodenauftrag am Saaleufer geplant sowie der Einbau einer Gabionenwand als westliche obere Abgrenzung zwischen Fußweg und Böschung. Der untere Randbereich der Böschung wird bei Hochwasser der Saale überschnwemmt. Bei dem dargestellten geplanten Umfang handelt sich um eine geringfügige Maßnahme, die sich auf den Wasser- und den Hochwasserabfluß der Saale und die Hochwasserrückhaltung jedoch nicht auswirken wird, weshalb
   - eine Genehmigung der Wasserbehörde nach § 49 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 i.V.m. § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes WHG) vom 31.07.2009
   - eine Zulassung i.S. des § 78 Abs. 4 WHG für die geplanten Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet

   nicht erforderlich sind.

   Unbeschadet dessen sind folgende Hinweise zu beachten:
   Für die Ufersicherung durch Steinschüttung sind die Anforderungen des Wasser- und Schifffahrtsamtes maßgebend.
   Zur Befestigung des Fußweges sind solche Materialien zu verwenden, die bei Hochwasser nicht ausgespült werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Wetzel